



Grundsätze Pfarrstellenzuordnung: «Bewährtes pflegen - Räume öffnen»

Grundsatz 1

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verstehen sich weiterhin als eine vor Ort präsente Volkskirche. Der Grossteil der verfügbaren Ressourcen für Pfarrstellen soll deshalb nach wie vor den Kirchgemeinden zugutekommen. Deren Zuordnung an die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsschlüssel unter Verwendung definierter messbarer Kriterien.

Grundsatz 2

Das bisherige Kriterium «Mitglieder» soll weiterhin massgebend sein. Neu berücksichtigt werden soll auch die Wohnbevölkerung einer Kirchgemeinde. Dieses Kriterium trägt dem volkswirtschaftlichen Selbstverständnis Rechnung, dass das Handeln der Kirche sich nicht allein an den Mitgliedern orientiert, sondern ebenso am Ganzen der Gesellschaft. Es entspricht der Tatsache, dass der Kanton die 2. Säule seiner Beiträge für «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» ausrichtet.

Grundsatz 3

Das Kriterium «Anzahl Kirchen» soll für die Berechnung beibehalten werden, weil es auch den Gesichtspunkt des kirchlichen Lebens in die Zuordnung einbezieht und unerwünschte Effekte der auf die Mitglieder bzw. die Wohnbevölkerung bezogenen Kriterien abmildern kann. Dasselbe gilt für das Kriterium «Bevölkerungsdichte» als Berechnungsfaktor.

Bei der Zuordnung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn einzelne Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld zu leisten haben, die über das eigene Kirchgemeindegebiet hinaus reichen.

Grundsatz 4

Die Pfarrstellenzuordnung soll ein vielfältiges kirchliches Leben und attraktive Pfarrstellen begünstigen. Für beides hat eine verstärkte regionale Zusammenarbeit ein wichtiges Potenzial. Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten sind deshalb angehalten, eine Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen. Im Gegenzug wird ein «Kooperationsbonus» ausgerichtet.

Grundsatz 5

Neben den Gemeindepfarrstellen erfüllen Spezialpfarrämter unverzichtbare Dienste in unserer Kirche. Dazu gehören namentlich Heim- und Psychiatrieseelsorgestellen sowie Regionalpfarrämter. Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden.

Grundsatz 6

Unverzichtbar sind für unsere Kirche auch neue Formen kirchlicher Präsenz, welche nachweislich dazu beitragen, Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die ansonsten nicht oder unzureichend erreicht werden. Innovative Projekte können von Einzelnen und Gruppen ausgehen, aber auch durch Kirchgemeinden oder die Landeskirche initiiert werden. Bewähren sich solche Projekte über einige Jahre, können sie in feste Stellen oder Stellenanteile überführt werden. Dafür ist innerhalb der verfügbaren Ressourcen ein Stellenkontingent von 3% bereitzustellen, das nach einheitlichen Kriterien vom Synodalrat verwaltet wird.

Grundsatz 7

Sämtliche Pfarrstellen werden analog zur Beitragsperiode des Kantons alle sechs Jahre generell überprüft. Grundsätzlich erfolgen Änderungen über alle Stellentypen hinweg.

Grundsatz 8

Für die Umstellung auf die neuen Kriterien und den Vollzug der Zuordnung sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen. Die Daten für die generelle Überprüfung werden jeweils zwei Jahre vor einer neuen Beitragsperiode erlassen und die Umsetzung in den Kirchgemeinden geschieht in den ersten beiden Jahren der neuen Beitragsperiode.

Bern, 24. Mai 2022